

Dashcams im Straßenverkehr

Mag. Andrea Waldmann

ist als Rechtsanwältin in Wien tätig

www.ra-waldmann.at



Moderne Technik trifft auf strenge Datenschutzregeln – was Autofahrer über Dashcams jetzt wissen sollten.

Dashcams – kleine Kameras an der Windschutzscheibe oder am Armaturenbrett – werden von Autofahrern zunehmend als Mittel zur Beweissicherung bei Verkehrsunfällen genutzt und geschätzt. Doch rechtlich bewegen sich die Nutzer in Österreich jedoch auf dünnem Eis. Der Gesetzgeber erlaubt ihren Einsatz nur unter streng limitierten Bedingungen.

nur eine anlassbezogene Speicherung – etwa ausgelöst durch einen Aufprallsensor – bei der wenige Minuten Videomaterial automatisch gesichert werden. Die Kamera sollte nur den nahen Bereich rund um das Fahrzeug filmen, mit niedriger Auflösung und nach unten gerichtetem Winkel. Weitwinkelaufnahmen oder manuelles Auslesen der Daten sind ver-

Für moderne Fahrzeuge mit serienmäßig verbauten Kameras – etwa für Abstands- oder Spurhalteassistenten – gelten diese Einschränkungen nicht, solange die Systeme nicht speichern und ausschließlich Assistenzfunktionen erfüllen.

Die Datenschutzbehörde empfiehlt zusätzlich technische Maßnahmen wie automatische Löschung nach wenigen Minuten, Verschlüsselung der Aufnahmen und Verpixelung von Gesichtern oder Kennzeichen. Nur durch ein solches „Privacy by Design“ lässt sich das Risiko minimieren. Werden Personen trotzdem unrechtmäßig gefilmt, können sie Beschwerde einreichen und eine datenschutzrechtliche Prüfung veranlassen.

Dashcams bieten Potenzial für mehr Verkehrssicherheit, doch der Gesetzgeber hat gute Gründe für ihre Einschränkung. Der Schutz der Privatsphäre im öffentlichen Raum ist ein hohes Gut. Bei zu weiter Lockerung dieser Grundsätze laufen wir Gefahr, bald überall gefilmt zu werden. Dennoch: Bei schweren Unfällen mit Personenschäden kann es aus meiner Sicht sinnvoll sein, eine mögliche datenschutzrechtliche Strafe bewusst in Kauf zu nehmen – wenn dadurch im Zivilverfahren die eigene Unschuld bewiesen und eine Haftung für hohe Schadenersatzforderungen abgewendet werden kann. Hier überwiegt das berechtigte Interesse an einem fairen Verfahren. Der Gesetzgeber ist jedenfalls gefordert, klare und praxisgerechte Regeln zu schaffen, damit Autofahrer wissen, woran sie sind. Bis dahin bleibt der Einsatz von Dashcams ein kalkuliertes Risiko – manchmal vielleicht ein lohnendes.



Rechtlicher Hintergrund ist das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) in Kombination mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dashcams gelten dabei als Bildverarbeitungssysteme, sobald sie Aufnahmen machen, die Personen oder Kennzeichen erkennen lassen. In solchen Fällen greift das Recht auf Geheimhaltung, und Verstöße können mit Geldstrafen bis zu 50.000 € geahndet werden.

Laut aktueller Rechtsprechung, unter anderem des Verwaltungsgerichtshofs, sind dauerhafte oder manuell steuerbare Aufnahmen datenschutzwidrig. Zulässig ist

boten. Ebenso unzulässig ist die Weitergabe oder Veröffentlichung im Internet.

Was viele nicht wissen: Selbst wenn eine Aufnahme datenschutzwidrig erfolgt ist, kann sie im Zivilprozess als Beweismittel verwendet werden. Die österreichische Zivilprozessordnung kennt kein ausdrückliches Verwertungsverbot für rechtswidrig erlangte Beweise. Vielmehr entscheidet eine Interessenabwägung im Einzelfall. Dabei wird das Interesse an der Wahrheitsfindung gegen das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gestellt. Besonders bei Verdacht auf Prozessbetrug neigt die Rechtsprechung zur Verwertung.

Leserfragen

Sie fragen, ich helfe Ihnen

Josef R. fragt: Ich wurde auf einer Brücke von einem Fahrzeug überholt und es kam zu einem Unfall. Gibt es so etwas wie ein generelles Überholverbot auf Brücken?

Nein, ein generelles Überholverbot auf Brücken existiert nicht. Es kommt immer auf die konkrete Beschilderung und Situation an. Auf vielen Brücken ist das Überholen durch Verkehrszeichen untersagt – etwa bei engen Fahrbahnen oder fehlendem Pannestreifen. Wenn keine Verbotsschilder vorhanden sind und Sicht sowie Platz ausreichen, ist Überholen grundsätzlich erlaubt. Trotzdem gilt: Vorsicht ist geboten, da Brückenbereiche oft unübersichtlich oder windanfällig sind.

Stefan G. fragt: Ich bin letzts in Wien vor einer Ampel gestanden und das Fahrzeug vor mir ist trotz Grünlicht nicht losgefahren. Darf ich in so einer Situation hupen?

Nein! Hupen ist nach der Straßenverkehrsordnung nur dann zulässig, wenn es zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Wenn von einem nicht losfahrenden Fahrzeug keine Gefahr ausgeht, kann ein Hupen in dieser Situation eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen. Die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines flüssigen Verkehrs stellt rechtlich gesehen keine Gefahr dar. Hupen wird in dieser Situation daher in der Regel nicht zulässig sein.

Sabrina N. fragt: Darf ein Einsatzfahrzeug mit Blaulicht wirklich alles?

Nein, auch Einsatzfahrzeuge sind nicht völlig „freigestellt“. Zwar dürfen sie nach der StVO im Einsatz unter bestimmten Bedingungen Verkehrsregeln übertreten – etwa bei Rot über die Ampel fahren oder die erlaubte Geschwindigkeit überschreiten –, aber nur wenn Blaulicht und Folgetonhorn eingeschaltet sind. Außerdem müssen sie stets auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer achten. Bei einem Unfall aufgrund eines grob fahrlässigen Verhaltens kann auch ein Lenker eines Einsatzfahrzeugs haftbar gemacht werden.

Andrea W. fragt: Ich habe eine Strafe bekommen, weil ich bei Gelblicht über die Kreuzung gefahren bin. Ist das immer verboten?

Gelb blinkendes Licht bedeutet „Halt“. Sofern man noch gefahrlos anhalten kann, muss man also stehenbleiben. Besteht die Gefahr, dass das plötzliche Anhalten zu einer Kollision führen könnte, darf man die Kreuzung ausnahmsweise noch passieren. Aber Achtung: Wird man deswegen bestraft, muss stets der Bestrafte beweisen, dass ihm ein gefahrloses Anhalten nicht mehr möglich war – was wohl kaum gelingen wird.

Johann L. fragt: Ist Halten in der Parklücke vor Haus- oder Grundstückseinfahrten erlaubt, etwa um z.B. Personen ein oder aussteigen zu lassen, und wenn man als Fahrer im Wagen sitzen bleibt, so dass man bei Bedarf sofort wegfahren kann, mit laufendem oder abgestelltem Motor? Gibt es eine Zeitbegrenzung? Und stimmt es, dass eine Einfahrt keine ist, wenn der Randstein nicht als Rampe abgechrägt ist, auch wenn am Tor „Einfahrt frei halten“ angebracht ist?

Das Halten ist vor Haus- oder Grundstückseinfahrten erlaubt, die StVO verbietet dort nur das Parken. Die Dauer des Haltens ist gesetzlich mit 10 Minuten beschränkt, sofern selbst während dieser Dauer kein anderer Verkehrsteilnehmer behindert wird. Möchte also jemand die Einfahrt benutzen, so muss unverzüglich Platz gemacht werden. Ob der Motor dabei läuft oder nicht, ist rechtlich nicht entscheidend, solange der Fahrer im Wagen bleibt und jederzeit wegfahren kann. Aus Umweltgründen sollte man den Motor aber besser abstellen – das ist im Kraftfahrgesetz ausdrücklich empfohlen. Das Schild „Einfahrt freihalten“ hat zwar keine eigene rechtliche Wirkung, zeigt aber an, dass es sich um eine Einfahrt handelt. Nur wenn der Gehsteig abgesenkt ist – also als Rampe ausgeführt – handelt es sich laut Rechtsprechung tatsächlich um eine Einfahrt.



News: Mazda-CX-5

No. 3

Nach einer kurzen Pause
ist der beliebte VW Tiguan-
Konkurrent zurück.

Der CX-5 ist das Zugpferd der Marke, allein in Österreich wurden 25.908 des SUV verkauft. Der 4,69 lange Japaner bietet 583 Liter Kofferraumvolumen. Der Innenraum wird radikal digitalisiert. Tasten, Knöpfe und Drehregler werden durch die Bedienung über ein bis zu 15,6 Zoll großes Touch-Display und Sprachsteuerung ersetzt. Unter der Haube darf es dafür noch etwas mehr nach alter Schule zu gehen. Zwar entfallen die kraftvollen Dieselmotoren, dafür setzt man beim Mild-Hybrid-Benziner auf Hubraum mit 2,5 Liter und Sauger. Damit lassen sich auch 2.000 Kilogramm an den Haken nehmen.



Optional wird es auch wieder Allradantrieb geben. Neu ist auch das erstmalige Brake-by-Wire-Bremskonzept. Los geht es mit attraktiven Preisen ab 36.380 Euro.

